



Handwerkskammer für Ostthüringen
 Handwerkstraße 5
 Postfach 1251
 07502 Gera
 Tel.: (03 65) 8225-0
 Fax: (03 65) 8225-199

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der
 Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

am _____
 i.A. _____

Vermerk der Kreishandwerkerschaft

am _____
 i.A. _____

Berufsausbildungsvertrag (gemäß HwO / BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)**

und dem **Auszubildenden****

Betriebsnummer nach § 18 I SGB IV _____
 Betriebsnummer (Handwerkskammer) _____
 Firma / Name _____
 Straße, Haus-Nr. _____
 PLZ _____ Ort _____
 Telefon / Fax _____
 E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____ Geschlecht _____
 Vorname, Name _____
 Straße, Haus-Nr. _____
 PLZ _____ Ort _____
 Telefon / E-Mail _____
 Ärztliche Erstuntersuchung ja nein
muss beigelegt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG)
nicht beigelegt, da volljährig

Ausbilder Vorname, Nachname _____
 Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebsitz abweichend:
 Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. _____ Ausbildungsstätte Telefon _____
 Ausbildungsstätte PLZ _____ Ausbildungsstätte Ort _____

Art gesetzliche Vertreter _____
 gesetzliche Vertreter (Vorname, Name) _____
 Straße, Haus-Nr. _____
 PLZ, Ort _____

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung
 im Ausbildungsberuf _____
 ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt _____
 ggf. Wahlpflichtbaustein _____
 nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. **Die Führung des Berichtshefts erfolgt** schriftlich elektronisch

A Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung
 3 1/2 Jahre = 42 Monate **3 Jahre** = 36 Monate **2 Jahre** = 24 Monate = _____ Monate
 Ausbildungsform: Reguläre Ausbildung Durch die Teilzeit **verlängert** sich der Vertrag um _____ Monate
 Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)
 Vorherige Ausbildung _____ als/bei Firma / Ort _____ vom _____ bis _____ - _____ Monate
 Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.) _____ - _____ Monate
 Andere Gründe (z.B. Schulabschluss) _____ - _____ Monate
 somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ = _____ **Monate**

B Die **Probezeit** beträgt **1 Monat** **2 Monate** **3 Monate** **4 Monate**

C Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

D Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung** (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:
 _____ € Im 1. Ausbildungsjahr _____ € Im 2. Ausbildungsjahr _____ € Im 3. Ausbildungsjahr _____ € Im 4. Ausbildungsjahr
 Für das Gewerk des/der Auszubildenden besteht kein Tarifvertrag.

E Die **Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe §11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe §11)

*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.
 Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

X Ort, Datum
X Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel
X Lehrling (Auszubildender) – Unterschrift
X Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname) – Unterschrift

Blatt 1: Für die Handwerkskammer



Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

Ausbilder

Vorname, Name des Ausbilders	Geburtsname	geb. am	Geschlecht
Ausbildungsberechtigung		<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit

Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung beifügen.

Betrieb

Jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gesamtzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber, ohne Auszubildende	davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschl. Meister)	Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Auszubildenden in diesem Ausbildungsberuf	Erstausbilder	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				Umsatz im Vorjahr unter 50 Mio €	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Auszubildender

Vorbildung:	Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung	Bisherige Ausbildung
Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss	(mindestens 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> keine
<input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss	<input type="checkbox"/> keine Teilnahme	<input type="checkbox"/> abgeschlossene <u>betriebliche</u> Berufsausbildung als
<input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss	<input type="checkbox"/> betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (z. B. EQ, Qualifizierungsbausteine)	<input type="checkbox"/> abgebrochene <u>betriebliche</u> Berufsausbildung als
<input type="checkbox"/> Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss ("Mittlerer Bildungsabschluss")	<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)	<input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als
<input type="checkbox"/> Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)	<input type="checkbox"/> schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	<input type="checkbox"/> abgebrochene Berufsausbildung in schulischer Form
<input type="checkbox"/> Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist	<input type="checkbox"/> schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	<input type="checkbox"/> vorheriges Studium mit Erfolg
<input type="checkbox"/> Abgangsklasse	<input type="checkbox"/> Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	<input type="checkbox"/> vorheriges Studium ohne Erfolg
	<input type="checkbox"/> sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule, Fachoberschule)	Bei Anrechnung Nachweise beifügen
		Eintritt ins _____ Ausbildungsjahr

Der Auszubildende besucht künftig die **Berufsschule** in: _____

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)

<input type="checkbox"/> keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja, und zwar durch:
	<input type="checkbox"/> Sonderprogramme des Bundes/ Landes/ Kommunen
	<input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung nach §74 (1) 2 SGB III, §76 SGB III und §78 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
	<input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach §73, 1 und 2 SGB III, §115, 2 SGB III, §116, 2 und 4 SGB III und §117 SGB III

Der betriebliche Ausbildungsplan liegt dem Auszubildenden vor und

<input type="checkbox"/> entspricht vollständig der in der Ausbildungsverordnung enthaltenen Rahmenplanung.
<input type="checkbox"/> wurde individuell erstellt und ist in der Anlage beigefügt.

Erklärung des Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Auszubildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung

im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Datum/Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)

Vertragsbestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag*

§ 1 Ausbildungsdauer

- Dauer und Probezeit (siehe A' und B')**
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhandigen.
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen, bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung) vorgeschrieben sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- Schriftlicher und elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
dem Auszubildenden den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**
sich von dem minderjährigen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zu Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

- Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird, sein Berufsschulzeugnis dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbilder gegenseitig über seine Leistungen Auskunft erteilen.
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung und Sorgfaltspflicht**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten und Werkzeug, Maschinen sowie sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ärztliche Untersuchung**
soweit auf ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich gem. §§ 32, 33 dieses Gesetzes untersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Benachrichtigung nach Ende der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung**
unverzüglich den Auszubildenden nach Ende der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung über das Ergebnis zu informieren und die »vorläufige Bescheinigung« über das Prüfungsergebnis bzw. das Prüfungszeugnis vorzulegen.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

- Vergütung (siehe D')**
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar oder nach § 12 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Sofern kein abweichender Tarifvertrag Anwendung findet, ist mindestens die Mindestausbildungsvergütung gem. § 17 Absatz 2 BBiG zu zahlen.
- Fälligkeit**
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Eintritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 dieses Vertrages sowie für die ärztlichen Untersuchungen gemäß § 43 JArbSchG;
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
▪ sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
▪ aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
c) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 5 Ausbildungszeit, Urlaub und Anrechnung

- Ausbildungszeit (siehe C')**
a) Die tatsächliche tägliche Ausbildungszeitverteilung richtet sich nach den betrieblichen Regelungen (unter Beachtung des JArbSchG, ArbZG und den anzuwendenden Tarifverträgen).
b) Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden.
Wenn jedoch im Betrieb die Ausbildungszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.
- Anrechnung von Zeiten**
Auf die Ausbildungszeit des Auszubildenden werden die Berufsschulzeiten und Freistellungen gemäß § 2 Nr. 5, 11 iVm. § 15 BBiG bzw. §§ 9, 10 JArbSchG angerechnet.
- Urlaub (siehe E')**
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30. 06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des § 6 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 9 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 10 Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 2 Nr. 11 dieses Vertrages.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F¹ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.